

## **Darf mein Chef mir das Weihnachtsgeld streichen?**

Von Stefanie Rigutto und Astrid Wolf (Vorlage geliefert von Harald Fontaine, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht)

**Hamburg - Fast jede zweite große Firma will dieses Jahr das freiwillige Weihnachtsgeld kürzen oder völlig streichen ("Handelsblatt"-Umfrage)!**

Viele Beschäftigte fragen empört: Ist das überhaupt erlaubt?

BILD klärt wichtige Fragen:

### **Wann habe ich Anspruch auf Weihnachtsgeld?**

Nur wenn es im Arbeitsvertrag vereinbart ist oder schon mindestens drei Jahre lang gezahlt wurde. Der Hamburger Arbeitsrecht-Anwalt Harald Fontaine: "Dann gilt Gewohnheitsrecht."

### **Wie viel steht mir zu?**

Im Schnitt zahlen Chefs 50 bis 100 Prozent vom Brutto. Beispiel Metall: 55 % (Ost: 50 %), Einzelhandel 62,5 % (Ost: 50 %), öffentlicher Dienst 83,79 % (Ost: 62,84 %), Versicherungen 80 %, Banken 100 %.

### **Darf mein Chef das Weihnachtsgeld kürzen oder sogar streichen?**

Nur wenn es bisher "freiwillig", also außertariflich, gezahlt wurde. DGB-Experte Christof Wachter: "Darauf muss der Chef aber im vergangenen Jahr ausdrücklich hingewiesen haben."

### **Was ist, wenn es der Firma schlecht geht?**

Dann muss trotzdem gezahlt werden - es sei denn, im Arbeitsvertrag ist ein Widerruf vorbehalten (Urteil Arbeitsgericht Frankfurt/M.).

### **Kann mein Chef auch später zahlen, z. B. Ostern?**

Nicht wenn der Tarifvertrag den Zeitpunkt der Auszahlung genau festlegt (Regel: Ende November).

### **Wie kann ich mich gegen Einschnitte wehren?**

Betriebs- oder Personalrat einschalten! DGB-Experte Wachter: "Diese Kollegen prüfen und unterstützen eine Klage vor dem Arbeitsgericht."

### **Bekommen Teilzeit- und Mini-Jobber Weihnachtsgeld?**

Ja! Teilzeit-Beschäftigte bekommen ebenfalls bis zu 100 %. Bei 400-Euro-Jobs wird das Weihnachtsgeld vertraglich vereinbart, z. B. 240 Euro, und anteilig ausgezahlt. Wer 3 Monate arbeitet, erhält dann 60 Euro (20 Euro pro Monat). Achtung: unter der Einkommensgrenze von 4.800 Euro/Jahr bleiben, sonst drohen Steuer- und Sozialabgaben.

### **Und wenn ich im Jahr gekündigt habe oder mir gekündigt wurde?**

Endet das Arbeitsverhältnis vor der Auszahlung, haben Sie keinen Anspruch mehr.